

26.02.91

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der
Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investi-
tionen

Punkt 17 der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

Zu Artikel 6 (§ 2, 3 und 5 VZOG)

Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie das Verfahren zu Artikel 6 (§§ 2, 3 und 5 VZOG) mit dem Ziel umgestaltet werden kann, daß nach Erlaß des Bescheides Investitionen sofort ermöglicht werden. Als Lösung wäre denkbar, daß

- die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen den Bescheid beseitigt wird,
- eine Eintragung des im Bescheid genannten Berechtigten im Grundbuch schon vor Bestandskraft des Bescheides erfolgen kann,
- die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs ausgeschlossen ist,
- der aufgrund des Bescheids Eingetragene berechtigt ist, über das Grundstück zu verfügen,

Ausgeliefert am 26. FEB. 1991 - 2 -

- im Falle einer Verfügung über das Grundstück der nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berechtigte nur Ansprüche auf Entschädigung in Geld oder auf Auszahlung des Erlöses gegen den Verfügenden hat.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Verfahrensweg kann zu entscheidenden Verzögerungen für Investitionen führen. Da nach dem Entwurf eine Grundbucheintragung erst nach Unanfechtbarkeit des Bescheides erfolgen kann und Streitigkeiten zwischen den öffentlich-rechtlichen Trägern über die Berechtigung nicht ausgeschlossen werden können, steht zu befürchten, daß in diesen Fällen längere Zeitspannen in Kauf genommen werden müssen, bevor diese Grundstücke für Investitionen genutzt werden können. Zwar ist das Widerspruchsverfahren (§ 2 Abs. 6) und die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG vorgesehen. Gleichwohl bedingt der vorgesehene Verfahrensweg - bereits über die notwendigen Fristen und Zeiten in der gerichtlichen Verfahrensbehandlung - zeitliche Verzögerungen. Dabei muß auch bedacht werden, daß die Entscheidungsträger auf allen Ebenen sich erst im Aufbau befinden und eine unverzügliche Entscheidung in allen Fällen nicht erwartet werden kann. Deshalb sollte ein Weg gefunden werden, der nach Erlaß des Bescheides auch schon vor dessen Rechtskraft jedenfalls Investitionen Dritter in rechtlich geschützter Position ermöglicht.